

Grundsätze der Aufsichtspflicht und Aufsichtsführung

Wanderungen, Fahrten,
Exkursionen und
Schullandheimaufenthalte

Einleitender Hinweis

- Die nachfolgenden Informationen sind grundsätzlich Empfehlungen.
- Jeder Einzelfall ist für sich mit den Experten vor Ort zu prüfen und zu entscheiden.

Zielgruppen

- Schulleitung
- Lehrer
- Begleitpersonen

Aufsichtspflicht

Rechtsgrundlage/Quelle

- KMBek [Durchführungshinweise zu Schülerfahrten](#) vom 09. Juli 2010
ersetzt ab 01. August 2010 u. a. die unten aufgeführten KMBeks:
- KMBek Schülerwanderungen vom 12. Februar 2007; Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401
- KMBek Schullandheimaufenthalt vom 5. April 2004; Az.: II.7-5 K 6800-3/2785
- KMBek Schul-/Studienfahrten und Fachexkursionen vom 12. Februar 2007; Az.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401

Aufsichtspflicht

Ansprechpartner

- [Kultusministerium Bayern](#)
- [Seminar Bayern](#)
- [KUVB](#)

Aufsichtspflicht

Grundsätze 1

- Die Aufsichtspflicht gehört zu den wichtigsten Dienstpflichten eines Lehrers/ einer Lehrerin!
- Ziel der Aufsicht ist Schüler und andere Personen vor körperlichem und sächlichem Schaden zu bewahren!
- Aufsicht ist grundsätzlich ununterbrochen, vorausschauend und umfassend zu führen!
- Die Art der Aufsichtsführung hängt vom Alter, der Einsichtsfähigkeit (Reife) und dem Verhalten der Schüler ab! Verhaltensauffälligen Schülern in einer Klasse ist besondere Beachtung zu schenken!
- Bei der Aufsichtspflicht sind örtliche Gegebenheiten und andere Voraussetzungen (Gefahrenpunkte) zu berücksichtigen!

Aufsichtspflicht

Grundsätze 2

- Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt in angemessener Zeit (in der Regel 15 Minuten) vor dem Unterricht bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage! In der Grundschule besteht eine Verpflichtung der Anwesenheit der Lehrkraft in der Vorviertelstunde.
- Schüler können in der Schule nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden. Es genügt in solchen Fällen, dass sich die Schüler beaufsichtigt fühlen, dass Lehrkräfte in der Nähe sind und jeder Zeit eine Lehrkraft in einem Notfall zur Verfügung steht.
- Die Aufsichtspflicht ist in der Regel räumlich und zeitlich auf den schulischen Raum begrenzt! Dies schließt Unterrichtswege (Weg zum Sportplatz) und Unterrichtsgänge (im Rahmen des Unterrichts, z.B. Besuch des Rathauses) mit ein.
- Aufsichtspflicht der Schule kann sich auch auf Zeiten außerhalb des planmäßigen Unterrichts beziehen (z.B. Pausen, Freistunden, Schulfeste, Projekttag, Theaterbesuch).

Aufsichtspflicht

Grundsätze 3

- Grundsätzlich ist die Lehrkraft aufsichtspflichtig, der die Schüler anvertraut sind (planmäßiger Unterricht, Vertretung, Unterrichtsgänge usw.)! Hier ist besonders auf die Einhaltung der Unterrichtszeiten zu achten! Selbstverständlich sollten sich alle Lehrkräfte der Schule in der Verantwortung sehen, wenn Aufsichtsbedarf besteht.
- Eine grobfahrlässige oder gar vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht hat eine Vielzahl denkbarer Konsequenzen für die Lehrkraft zur Folge: Regressforderungen des Staates bzw. des KUVB, zivilrechtliche, strafrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen.
- Die Aufsichtspflicht der Schule gilt selbstverständlich auch bei „sonstigen Schulveranstaltungen“! Ob es sich um eine „schulische Veranstaltung“ handelt, entscheidet der Schulleiter. Abschlussfeste oder Grillfeste, die von Eltern organisiert und durchgeführt werden, sollten nicht als „schulische Veranstaltung“ deklariert werden (Einladung nicht durch die Schule!).

Aufsichtspflicht

Grundsätze 4

- Sollte eine Lehrkraft den Klassenraum während des Unterrichts verlassen müssen, so sind Vorkehrungen erforderlich: z. B. gefährliche Gegenstände entfernen, den Nachbarlehrer um kurze Unterstützung bitten.
- Von besonderer Bedeutung im Rahmen der Aufsichtspflicht ist im Vorfeld das Aufstellen von eindeutigen Regeln, Handlungsanweisungen und Maßgaben, an die sich die Schüler zu halten haben.
- Der Schulleiter hat die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht an einer Schule!

Aufsichtspflicht

Besonderheiten

Bei Wanderungen:

- Neben der Lehrkraft ist eine weitere Begleitperson grundsätzlich vorgeschrieben.
- Aufsichtspflicht beginnt und endet am Treffpunkt bzw. Endpunkt.
- Treffpunkt bzw. Endpunkt in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 müssen im Schulsprengel liegen.
- Mindestens ein Handy und ein „Erste-Hilfe-Set“ muss mitgeführt werden.

Aufsichtspflicht

Besonderheiten

Beim Schullandheimaufenthalt:

- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- Aufsichtspflicht besteht während des gesamten Aufenthalts einschließlich Hin- und Rückfahrt.
- Zwei Lehrkräfte sind als Begleitpersonen erforderlich – ab Jahrgangsstufe 5 männlich und weiblich.
- Die Schüler sind über besondere Gefahren zu belehren:
 - Verhalten im Brandfall
 - z.B. Gefahren beim Baden und Bergsteigen, Tollwut, Waldbrandgefahr.
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- strikte räumliche Trennung nach Geschlecht in Schlafräumen und sanitären Einrichtungen.
- Ab der 10. Jahrgangsstufe gelten Sonderregelungen.

→ siehe KMBek [Durchführungshinweise zu Schülerfahrten](#) vom 09. Juli 2010

Aufsichtspflicht

Medien/Materialien/Links

- **„Mit der Schulklasse sicher unterwegs“**

[GUV-SI 8047 Februar 2008](#)

Sicherheitsempfehlungen für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalten

- **Hinweise und Tipps zu Wandertagen und Schulfahrten mit sportlichen Aktivitäten**

Faltblatt GUV-X 99930 ([Medienverzeichnis Bildungswesen](#); KUVB)

Aufsichtspflicht